

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG  
UND TEILNEHMERLISTE  
NETZPARCOURS**



**Freizeitpark Rutesheim GmbH**  
Heiko & Sven Barthelmeß  
Am Freizeitpark 2 • 71277 Rutesheim

Tel. (Outdoor): 07152 9084715  
Fax: 07152 3329516

info@freizeitparkrutesheim.de  
www.freizeitparkrutesheim.de

Hallo und guten Tag!  
Wir freuen uns über ihren Besuch im Freizeitpark Rutesheim  
und wünschen Ihnen viel Spaß!

Bitte ausdrucken, ausfüllen und unterschrieben mitbringen.

	Vorname und Nachname	Alter	Unterschrift bzw. Unterschrift einer erwachsenen Aufsichtsperson
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			

---

E-Mail Adresse oder Telefonnummer wegen Corona Nachverfolgung

Hiermit erlaube ich in meiner Eigenschaft als Erziehungsberechtigte(r) o.g. Kind(er), den Freizeitpark Rutesheim zu besuchen. Die Nutzungsbedingungen habe ich gelesen, mit dem Kind ausführlich besprochen und bin damit einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des volljährigen Teilnehmers/ Erziehungsberechtigten/ der Aufsichtsperson

## **NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER FREIZEITPARK RUTESHEIM GMBH (NACHFOLGEND AUCH: „VERANSTALTER“)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Benutzung des Freizeitparks und der darin enthaltenen Anlagen und Gegenstände durch die Teilnehmer unterliegt ausschließlich diesen Bedingungen. Entgegen stehende Bedingungen der Teilnehmer werden nicht anerkannt.
- (2) Für einzelne Anlagen im Park können weitere, separate Nutzungsbedingungen existieren. Auf deren Inhalt und Geltung werden die Besucher gegebenenfalls individuell an der jeweiligen Anlage vom Sicherheit-/Aufsichtspersonal hingewiesen werden. Etwaige Aushänge des Veranstalters sind zu beachten.
- (3) Das Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Parks sind vom Teilnehmer immer zu beachten.

### **§ 2 Leistungsumfang des Veranstalters**

- (1) Die Teilnehmer sind berechtigt, gegen Entrichtung des Eintrittspreises den gesamten Park für das jeweils gebuchte Zeitkontingent zu benutzen. Einzelne Stationen im Park können darüber hinaus kostenpflichtig sein. Sofern dies der Fall ist, sind die diesbezüglichen Kosten an der Hauptkasse und auch an den einzelnen Stationen im Park angeschlagen.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer und wetterbedingt die Teilnahme der Besucher am Park abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen. Die Rechte des Teilnehmers, insbesondere nach § 314 BGB und §§ 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.

### **§ 3 Voraussetzungen der Parknutzung / Verhalten des Teilnehmers**

- (1) Die Benutzung des Netzparcours ist mit Risiken verbunden. Personen mit einem Körpergewicht von über 130 kg ist das Begehen des Netzparcours untersagt.
- (2) Die Netzparcour ist für alle Besucher ab 2 Jahren begehbar, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Netzparcours eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Kinder von 2 bis 7 Jahren dürfen ausschließlich in Begleitung eines Elternteils oder anderer volljähriger Betreuer den Netzparcour durchlaufen. Je drei Kindern muss jeweils ein Erwachsener mitlaufen im Netzparcour. Bei Kindern/Jugendlichen von 7 bis 14 Jahren muss eine erwachsene Begleitperson im Netzparcour anwesend sein. Jugendliche ab 15 Jahre können die Erklärung von Ihren Eltern unterschrieben mitbringen.
- (3) Es darf nur in festen, geschlossenen Schuhen den Netzparcour begangen werden. Sandalen sind nicht erlaubt.
- (4) Personen, die alkoholisiert sind oder unter Epilepsie leiden, dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen sind nicht berechtigt, den Netzparcour zu begehen. Schwangeren ab der 11. Schwangerschaftswoche, Bandscheibengeschädigte, sowie frisch operierte, wird von einem Besuch des Netzparcours abgeraten.
- (5) Minderjährigen ist die Parknutzung gemäß der Bedingungen des § 3 Abs. 6 dieser Bedingungen gestattet unter Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder in Gegenwart eines aufsichtsberechtigten und aufsichtsfähigen Erwachsenen. Die Einwilligung ist vor Beginn der Parknutzung vorzulegen. Das entsprechende Formular ist im Kassensbereich und online unter <http://www.freizeitparkrutesheim.de/> zum Download erhältlich. Ein erwachsener Aufsichtsberechtigter darf maximal drei Kinder begleiten. Abweichende Altersangaben des Betreibers an einzelnen Netzen/Rutschen/ Netzröhren / Stationen sind zu beachten und vom Teilnehmer einzuhalten.
- (6) Vor dem Begehen des Netzparcours muss jeder Teilnehmer an der gesamten theoretischen Sicherheitseinweisung teilnehmen. Auf einem Flächennetz dürfen max. 10 Personen sich befinden und in einer Netzröhre die 2 Flächennetze verbindet nur 1 Person. Bei den Rutschen ist immer nur eine Person und darf dann erst gerutscht werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Ankunfts- / Bodenbereich bzw. in der Rutsche aufhalten. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (7) Es dürfen beim Begehen des Netzparcours keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen (Schmuck, Mobiltelefone, stumpfe bzw. spitze Gegenstände, Kameras etc.).

### **§ 4 Bezahlung**

Die Bezahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, in Bar vor dem Parkbesuch. Auf Wunsch kann eine Rechnung von Seiten der Freizeitpark Rutesheim GmbH vor dem Parkbesuch ausgestellt werden, die bis zum Veranstaltungstermin zu begleichen ist. An einzelnen Anlagen im Park kann es zu Wartezeiten kommen. Gutscheine können an der Kasse eingelöst werden.

### **§ 5 Haftung des Veranstalters**

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Veranstalters auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

### **§ 6 Einbringung von Wertsachen**

- (1) Dem Teilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Park zu bringen. Von Seiten des Veranstalters wird keinerlei Bewachung / Verwahrung für dennoch eingebrachte Wertgegenstände geschuldet.
- (2) Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Spind begründet keine weiteren Überwachungs-/Verwahrungspflichten des Veranstalters in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Eine Bewachung gegebenenfalls zur Verfügung gestellter Spinde durch den Veranstalter findet insoweit nicht statt.

### **§ 7 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Veranstalter gibt personenbezogene Daten des Teilnehmers nicht an Dritte weiter. Andernfalls erfolgt eine Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn der Teilnehmer zuvor in die Datenweitergabe ausdrücklich einwilligt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Sofern der Teilnehmer eine Einwilligung erteilt hat, kann der Teilnehmer diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Mitteilung an den Veranstalter (z.B. durch E-Mail, Brief, Fax) widerrufen. Eine Auftragsdatenverarbeitung findet nicht statt. Der Veranstalter wird ggf. erhobene Daten nicht länger speichern, als dies für die Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Wenn der Teilnehmer Auskunft über die beim Veranstalter gespeicherten Daten bzw. deren Löschung wünscht, genügt dafür eine einfache Anfrage an (E-Mail, Brief, Fax) an den Veranstalter.